



## Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Lobbyregisternummer (national): R000611

Transparenzregisternummer (EU): 17284292859-45



## Gesamtbewertung in Kürze

Die Stadtwerke München (SWM) nehmen im Folgenden Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen und weisen auf wesentliche Punkte hin, die aus Sicht der SWM im laufenden Gesetzgebungsverfahren einer Korrektur bedürfen. Wir möchten grundsätzlich anmerken, dass die zahlreichen Verschränkungen zwischen den einzelnen Gesetzen, aus denen das Artikelgesetz besteht, zu einer hohen Komplexität führen. Beispielsweise sind viele Detailregelungen, die den Messstellenbetrieb betreffen, nicht nur im MsbG sondern auch im EEG zu finden. Dies erschwert das Verständnis der Regulierung erheblich, weshalb eine Reduzierung dieser Komplexität aus unserer Sicht erforderlich ist. Ebenso wichtig ist es, ausreichende Kommentierungs- und Rückmeldefristen für Stakeholder einzuräumen, die es erlauben, die Auswirkungen der Entwürfe auch in Gänze bewerten zu können.

Bei der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 1) sehen wir die in § 12 enthaltenen Verpflichtungen für VNB und gMSB sowie die vorgeschlagenen Verpflichtung zur Umrüstung einer Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung (§ 13I EnWG) kritisch. Im Bereich des Messstellenbetriebsgesetz (Artikel 2) sehen wir die vorgesehenen Anpassungen der Preisobergrenzen (POG) positiv, jedoch ist das vorgeschlagene Niveau nicht ausreichend um den Messstellenbetrieb kostendeckend zu führen. So ist die vorgeschlagene Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen aus unserer Sicht nicht ausreichend und wir empfehlen eine Anpassung auf die im Vorfeld im Gutachten nach § 48 MsbG von EY & BET empfohlenen 30 Euro jährlich. Auch die vorgesehenen Messentgelte für intelligente Messsysteme sind selbst für die effiziente MSB nicht kostendeckend und sollten daher weiter angehoben werden. Aus Sicht der Stadtwerke München sollten zudem weitere Prozessthemen vereinfacht werden, um Komplexität und Kosten im Betrieb zu reduzieren. Die Forderungen für mehr Resilienz und Cybersicherheit erachten wir als wichtig, sehen jedoch erheblichen Anpassungsbedarf rund um das Thema Absicherung für den Schwarzfall (insbesondere § 34 Absatz 2 Satz 8 MsbG). Des Weiteren sehen wir Anpassungsbedarf bei den Standard- und Zusatzleistungen (§ 34 MsbG), die durch eine Vielzahl neuer Aufgaben die Aufwände für Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber erheblich erhöhen. Weiteren Anpassungsbedarf sehen wir bei Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 4), u.a. beim Thema Drosselung der Wirkleistungseinspeisung der installierten Leistung von EEG- und KWK-Anlagen.

Details zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte unserer ausführlichen Position.

## Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 1)

### 1. Sicherstellung und Überprüfung der tatsächlichen Steuerbarkeit und Sichtbarkeit von Stromerzeugungsanlagen für Systemsicherheitsmaßnahmen der Netzbetreiber (§12 EnWG)

Die SWM lehnen §12 in der Form des Gesetzentwurfes ab. Die in § 12 EnWG enthaltenen Verpflichtungen erstrecken sich lediglich auf den Verteilnetzbetreiber (VNB) und grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB). Schon heute sind eine Vielzahl der Erzeugungsanlagen nicht mehr beim grundzuständigen, sondern beim wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB). Dieser findet hier keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht dadurch eine Ungleichbehandlung zwischen g und wMSB, sowie eine Verpflichtung für den VNB, bei der er auf die Mitwirkung eines wMSB zwingend angewiesen ist. Es entsteht dadurch eine direkte Abhängigkeit vom wMSB zur Erfüllung der Aufgaben nach §12a ff., mit dem Risiko, bei Nichterfüllung bis zur Abgabe der Ausübung der Betriebsführung von Erzeugungsanlagen. Dies stellt in jeglicher Hinsicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in die hoheitliche Aufgabe des VNB dar und ist daher auch ein Risiko für die Versorgungs- und Arbeitssicherheit. Dieses Konzept stößt zudem in der Praxis auf zu viele Sonderformen der vor- und nachgelagerten Netze und ist nur schwer vereinbar mit der heutigen Netzwelt. Aus unserer Sicht bestünde die Gefahr, dass so in einem regulatorischen Netz eine geteilte Betriebsführung zwischen zwei Netzbetreibern stattfindet. Die Gesetzesbegründung schafft an dieser Stelle nicht eindeutige Klarheit um diese Gefahr auszuräumen. Steuerbefehle aus verschiedenen Quellen für ein Netz können zudem die



Stabilität gefährden. Insbesondere ist der Absatz 2e) abzulehnen.

## 2. Umrüstung einer Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie von Trägheit der lokalen Netzstabilität (§ 13I EnWG)

Eine Umrüstung auf rotierende Phasenschieberanlagen (rPSA) könnte für Anlagenbetreiber erhebliche Nachteile mit sich bringen. Ein Rückbau der Anlage wäre für den Anlagenbetreiber nicht möglich, sodass die Flächen nicht für eine neue Nutzung, beispielsweise im Rahmen eines Transformationsprozesses, z.B. zur Realisierung von steuerbaren Erzeugungskapazitäten, zur Verfügung stünden. Gleichzeitig wären durch das Umrüstungsverlangen Personalkapazitäten gebunden, die an anderer Stelle fehlen. Der Mangel an Fachpersonal führt auch dazu, dass andere Projekte (zumeist Transformationsprojekte) nicht nur aufgrund von Flächenkonkurrenz, sondern auch aufgrund von Ressourcenkonkurrenz nicht umgesetzt werden können. Auch dies sollte sowohl in der Abwägung, ob eine Umrüstung sinnvoll ist, als auch bzgl. des finanziellen Ausgleichs mit in die Erwägung einfließen.

Aus den genannten Beweggründen heraus sprechen sich die SWM für eine Streichung des § 13I neu EnWG-E aus.

### § 13I EnWG sollte gestrichen werden:

„§ 13I

Umrüstung einer Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie von Trägheit der lokalen Netzstabilität; Betrieb des Betriebsmittels

## Änderung des Messstellenbetriebsgesetz (Artikel 2)

### 1. Messstellenbetrieb (§ 3 MsbG) und Messstelle (§ 8 MsbG)

Die Änderung in Artikel 2 Nr.2 c) bzgl. § 3 Abs. 3 MsbG sollte insofern angepasst werden, dass lediglich das Wort „beauftragten“ gestrichen wird. Der MSB benötigt zur Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz oder Vertrag ggf. weitere technische Einrichtungen wie Zählerschrankenweiterungen, Stromstoßrelais, Zusatzkomponenten zu Router, Modems, etc. Mit dem Streichen von „beauftragten technischen Einrichtungen“ würde dem MSB die rechtliche Grundlage entzogen entsprechende Gerätschaften verbauen zu können. Daher ist c) entsprechend abzuändern. Ebenso wie Nr. 4 (§ 8 Absatz 1). Eine Streichung kann dann in Betracht gezogen werden, wenn in der Definition der Messstelle alle für den Messstellenbetreiber technischen Einrichtungen enthalten sind.

#### § 3 Absatz 3 MsbG sollte wie folgt geändert werden:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 werden wird nach dem Wort „oder“ die Wörter das Wort „beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich“ gestrichen.

#### § 8 Absatz 1 MsbG sollte wie folgt geändert werden:

4. In § 8 Absatz 1 wird das Wort werden die Wörter „beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich“ durch die Wörter „sowie, soweit erforderlich, von“ ersetzt. gestrichen.

#### Alternativ: Anpassung § 2 Nr. 11:

Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und, Kommunikationseinrichtungen und notwendigen technischen Einrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers,



## 2. Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Verordnungsermächtigung (§ 19 Absatz 2 MsbG)

Aus Sicht der Stadtwerke München sollte anstelle der genannten Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium des Innern und für Heimat) die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, die notwendigen Sicherheitsanforderungen aufzustellen. Dies steht aus unserer Sicht im besseren Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden sowie zur Umsetzung entflechtungsrechtlicher Vorgaben im Energiebereich.

## 3. Wirtschaftlichkeit und Anpassung der Preisobergrenzen (§ 30 und 32 MsbG)

Grundsätzlich sehen wir es als zielführender für einen wirtschaftlichen Rollout an, wenn die technischen Vorgaben vereinfacht würden anstelle von regelmäßigen Preiserhöhungen. Für das geforderte Leistungspaket reichen auch die erhöhten Preisobergrenzen nicht aus, da der technische Mehraufwand nicht entsprechend mit eingepreist ist. Aus unserer Sicht wäre eine Vereinfachung der Technik eine weitaus bessere Alternative.

Um in der aktuellen Situation eine Verbesserung für den Messstellenbetrieb zu erreichen sind die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassung der Preisobergrenzen (§ 30 MsbG) ein positiver Schritt, da aktuell eine wirtschaftliche Unterdeckung in allen Einbaufallgruppen besteht. Dies wurde auch durch die Voruntersuchung zum Digitalisierungsbericht von EY und BET, die im Auftrag des BMWK erstellt wurde, bestätigt. Eine auskömmliche Anhebung der POG ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit und den Erhalt der Leistungsfähigkeit von Messstellenbetreibern.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Anpassung der Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen von 20 Euro auf 25 Euro p.a. entspricht jedoch nicht der Empfehlung aus der Gutachter EY und BET, welche sich für eine Preisobergrenze von 30 Euro jährlich aussprechen. Eine POG von 25 Euro spiegelt weder die gestiegenen Kosten, noch den erweiterten Leistungsumfangs der modernen Messeinrichtung wider. Eine Anhebung auf 30 Euro jährlich ist notwendig, um die wirtschaftliche Belastung der gMSB zu reduzieren und gleichzeitig die Ziele der Energiewende zu unterstützen.

Das Gutachten nach § 48 MsbG von EY & BET von 2024 hat klar aufgezeigt, dass auch die Messentgelte für intelligente Messsysteme selbst für effiziente MSB nicht kostendeckend sind und daher angehoben werden sollten. Aus Sicht der Stadtwerke München sollten weitere Prozessthemen, wie am Beispiel der sicheren Lieferkette für Smart Meter Gateways, vereinfacht werden, um Komplexität und Kosten im Betrieb zu reduzieren. Gleichzeitig sollte auch hier den Empfehlungen der Gutachten gefolgt werden und die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme angehoben werden sowie Einmalentgelte für Bestellungen erhoben werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass die Abrechnungsprozesse nicht verkompliziert werden, beispielsweise durch eine "Besteller-PoG" oder andere zusätzliche Preiskomponenten.

### § 32 Absatz 1 Satz 1 MsbG sollte wie folgt geändert werden:

- 1) Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als **25-30** Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend.

## 4. Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers (§ 34 Absatz 1 Nr. 5 und 6 vs. § 34 Absatz 2 Nr. 2)

Mit der Neufassung der Standard- und Zusatzleistung soll die Steuerung von ehemals §34 Abs. 2 in die Standardleistungen § 34 Abs 1 integriert werden. Aus dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, in welchen Fällen der MSB gem § 34 Abs. 2 Nr. 2 Zusatzleistung oder Standardleistung zu erbringen hat und dementsprechend Entgelte verlangen darf. Hier bedarf es Klärung, welchen Umfang die Standardleistung im Rahmen der Aufwände des Anschlussnehmers umfasst.



## 5. Resilienz der Energieversorgung und Schwarzfall (§ 34 Absatz 2 Satz 8 MsbG)

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) begrüßen wir Initiativen zur Steigerung der Resilienz der Energieversorgung. Unter Resilienz wird in diesem Zusammenhang die Widerstandsfähigkeit des Stromsystems gegen innere und äußere Störfaktoren verstanden und die Fähigkeit, trotz dieser Einwirkungen die Stabilität und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein abgestimmtes System aus Datenanbindung, Steuerung, einschließlich dem Verhalten der zu steuernden Anlagen notwendig.

Eine schwarzfallfeste Telekommunikation-Anbindung ist für die Resilienz der Energieversorgung nicht erforderlich und sogar kritisch zu sehen, da mit dem Fokus auf Schwarzfallfestigkeit bei einem Schwarzfall nach Ablauf der gesicherten schwarzfallfesten Zeitspanne ein undefinierter Zustand entstehen würde. Auch in anderen europäischen Ländern findet sich keine derartige Forderung. Die Forderung findet sich allerdings im Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG des BMWK sowie im vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 34 MsbG). Belegte technische Gründe wie auch fundierte Kosten-Nutzen-Vergleiche liegen derzeit für eine derartige Forderung nicht vor.

Kritisch ist aus heutiger Sicht zudem, dass zum einen das Verhalten der Kundenanlage (definiertes Schwarzstartverhalten der Kundenanlage) nicht festgeschrieben wird und andererseits eine schwarzfallfeste TK-Verbindung ausschließlich und flächendeckend für alle Anwendungsfälle nur mit dem 450-MHz-Netz bzw. über das Serviceangebot der 450connect GmbH realisiert werden könnte. Auch wenn wir das 450-MHz-Netz als mögliche Kommunikationslösung ansehen, kritisieren wir den fehlenden Wettbewerb, der durch nicht erforderliche hohe technische Anforderungen wie der Schwarzfallfestigkeit resultieren würde.

Die Forderung nach einer schwarzfallfesten TK-Strecke impliziert die Notwendigkeit einer teuren und wartungsintensiven Batterie-Pufferung am Kundenstandort. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) sowie das SMGW greifen auf Computertechnik zurück, die im Falle eines Netzausfalls einen Boot-Vorgang durchlaufen muss, bevor sie wieder funktionsfähig ist. Die Zeitspanne für die Rückkehr zur Funktionalität der TK-Strecke, inklusive des TK-Core Netzes, entspricht etwa der Boot-Zeit der SteuVE bzw. SMGWs. Eine batteriepufferte Schwarzfallfestigkeit der TK-Strecke einschließlich des TK-Core Netzes und damit auch dieser Geräte würde daher keinen zusätzlichen Funktionsgewinn bringen. Andererseits ist zur Steigerung der Robustheit die Festschreibung eines definierten Start-Zustandes der zu steuernden Kundenanlage bei einem Schwarzstart wichtig und würde eine allgemeine und dauerhafte gesteigerte Robustheit bewirken.

Aus den aufgeführten Gründen sprechen wir uns für eine Streichung von §34 Absatz 2 Satz 8 MsbG aus. Die darin enthaltene Forderung ist aus Sicht der SWM überflüssig und kostenschädlich für den weiteren Rollout. Eine Festlegungskompetenz für die BNetzA ist nicht nachvollziehbar und bietet keinen erkennbaren Mehrwert.

### § 34 Absatz 2 Satz 8 MsbG sollte ersetztlos gestrichen werden:

~~nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 3 Nummer 2 die schwarzfallrobuste Ausführung der Ausstattung von Messstellen mit Mess- und Steuerungseinrichtungen und in den Fällen der Nummer 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weltverkehrskommunikationsverbindung,~~

Weitere Anmerkung: Der in § 34 Absatz 2 Satz 8 genannte § 47 Absatz 3 Nummer 2 ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

## 6. Standard- und Zusatzleistungen (§ 34 und 60 MsbG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Standard- und Zusatzleistungen beinhalten für Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber ein Leistungspaket, für dessen Erfüllung auch angehobene Preisobergrenzen nicht



ausreichend sind, da der technische Mehraufwand nicht entsprechend mit eingepreist ist. Die SWM sprechen sich daher an einigen Stellen für schlankere Anforderungen aus. Im Folgenden erläutern wir unsere Position zu einzelnen Punkten.

#### **§ 34 Absatz 1 Nummer 2: Anwendung auf mobilen Endgeräten**

2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine Anwendung auf mobilen Endgeräten, eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, oder an eine lokale Anzeigeeinheit,

**Anmerkung und Begründung:** Hier wird aus der Formulierung nicht klar, ob der Messstellenbetreiber die Informationsübermittlung auf sowohl mobile Endgeräte als auch Online-Portal zu leisten hat oder eine der drei Optionen ausreichend wäre. Falls letzteres intendiert ist, was wir begrüßen würden, ist eine eindeutige Formulierung zu wählen.

Sollte hingegen gemeint sein, dass ein MSB die Informationsübermittlung auf allen Kanälen ermöglichen soll, sprechen wir uns dagegen aus: Die Informationsübermittlung an eine Anwendung sowohl auf mobilen Endgeräten (App) als auch auf Online-Portale als Standardleistung lehnen wir ab, da mobile Endgeräte immer auch über Online-Portale Informationen abfragen können. Die Informationsübermittlung an ein Online-Portal sollte als Mindestanforderung gelten, darüber hinausgehende Anforderungen wie etwa die Übermittlung auf mobile Endgeräte sollten dem Ermessen des MSB überlassen werden.

#### **§ 34 Absatz 1 Nummer 5 und § 34 Absatz 2 Nummer 2: Verpflichtender Einbau Steuereinrichtung & SMGW**

##### **§ 34 Abs. 1**

5. Der Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einschließlich, soweit erforderlich, ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, Anlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sowie der Konfiguration und Parametrierung des Smart-Meter-Gateways und der Steuerungseinrichtung, **wobei die Anbindungsverpflichtung die Herstellung der Kommunikationsverbindung zur Steuerungseinrichtung am Zählerplatz beziehungsweise am Hausanschlussraum umfasst, nicht jedoch etwaige Vorbereitungsmaßnahmen in der Kundenanlage, etwa die Verlegung von Datenkabeln bis zum Hausanschlussraum,**

##### **§32 Abs. 2**

2. die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen, **wobei die Anbindungsverpflichtung die Herstellung der Kommunikationsverbindung zur Steuerungseinrichtung am Zählerplatz beziehungsweise am Hausanschlussraum umfasst, nicht jedoch etwaige Vorbereitungsmaßnahmen in der Kundenanlage, etwa die Verlegung von Datenkabeln bis zum Hausanschlussraum,**

**Begründung:** In beiden Absätzen sollte eindeutiger dargestellt werden, dass die Verantwortung für die Verkabelung des MSB bei der FNN Steuerbox endet, so wie es auch in der Gesetzesbegründung steht. Die Formulierung aus der Gesetzesbegründung sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

#### **§ 34 Absatz 1 Nummer 6 b): netzorientierte Steuerung – unklare Erweiterungsoption BNetzA**

6. zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes



**b) über Buchstabe a hinausgehende erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,**

**Begründung:**

Die netzorientierte Steuerung und insbesondere das Enablement der Kundenstandorte wird zur Pflicht. Hierbei ist nicht klar was gemeint ist und was zu tun ist - aus unserer Sicht ist die Installation von SMGW & Steuerbox ausreichend.

**§ 34 Absatz 1 Nummer 8: Anbindung Dritter über SMGW**

8. die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundenen Steuerungseinrichtung
  - a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
  - b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und
  - c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten sowie

**Anmerkung und Begründung:**

Wir schlagen zur Vereinfachung vor, auf die Möglichkeit der Bestellung von Steuerungen durch Dritte zu verzichten (§34 Abs. 1 Nr. 8 c) und das intelligente Messsystem zukünftig auf den Einsatz von wichtigen Anwendungsfällen zu beschränken. Hierzu zählt in erster Linie das Notfallmanagement im Rahmen eines Engpasses, wie z.B. in §14a beschrieben. Für marktliche Anwendungen sollte grundsätzlich die zweite WAN zu Anlagen bestehen bleiben. Dies hätte auch eine Reduktion/Vereinfachung von Bestellprozessen, der heute aufwändigen Marktkommunikation mit dem Universalbestellprozess, sowie der Parametrierungsprozessen etc. zur Folge. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Regulatorik dahingehend zu öffnen, dass auch präventive Signale vom VNB an Marktteilnehmer unabhängig vom SMGW übermittelt werden können. Hier zeigen Beispiele, wie das Forschungsprojekt unIT-e<sup>2</sup> oder auch GridsBenefits wie die Einbindung funktionieren kann.

**§ 34 Absatz 2 Nummer 1: Einbau auf Kundenwunsch**

1. ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, ~~insbesondere an nicht bilanzierungsberelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,~~

**Begründung:**

Eine verpflichtende vorzeitige Ausstattung auf Anfrage innerhalb von 4 Monaten belastet ab einer gewissen Menge den Pflichtrollout und die vom Gesetzgeber priorisierten Ausstattungsfälle intelligenter Messsysteme. Es ist daher wichtig, diese Verpflichtung beispielsweise durch eine einfache Quotenregelung zu begrenzen, um die Rolloutziele nicht zu gefährden. Für die Sparte Gas besteht aktuell fast kein Interesse im Markt, da es im Wärmemarkt stark rückläufig ist. Daher sollte die Anbindung von Gaszählern und entsprechende Datenbereitstellung als freiwillige Zusatzleistung den Messstellenbetreibern überlassen werden und nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Ebenso sollte es keine Verpflichtung des Messstellenbetreibers für die Anbindung von Unterzählpunkten in der Kundenanlage an das Smart Meter Gateway geben. Bei entsprechendem Interesse und Geschäftsfällen wird eine Zahlungsbereitschaft bestehen und diese können als freiwillige Zusatzleistungen von Messstellenbetreibern im liberalisierten Markt angeboten werden, da auch jederzeit Wechsel des Messstellenbetreibers möglich sind.

**§ 60 Absatz 3 Nummer 2: Übermittlung Last- und Zählerstandsgänge**

(3) Zur Erfüllung seiner energiewirtschaftlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 übermittelt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen nach Absatz 2 und des § 52 Absatz 3 standardmäßig

2. dem Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator

a) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 1 für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Last- oder Zählerstandsgänge,

b) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Lastgänge,

c) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 6 sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Zählerstandsgänge,

d) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit registrierender Lastgangmessung für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Lastgänge,

e) in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 3 bei Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Zählerstandsgänge,

f) in den Fällen des § 55 Absatz 3 und 4 bei Zählpunkten mit registrierender Einspeisegangmessung oder mit intelligenten Messsystemen für die in § 66 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 genannten Zwecke täglich für den Vortag, ~~auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers oder des Bilanzkoordinators auch viertelstündlich~~, die Einspeise- oder Zählerstandsgänge,

g) bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen, die nicht von den Buchstaben a bisf erfasst sind, soweit möglich, monatlich für den Vormonat in geeignet aggregierter Form die Zählerstandsgänge, andernfalls jährlich Jahresarbeitswerte;

**Begründung:**

Die häufigere Datenübertragung in 15-Minuten-Zyklen (anstelle der bestehenden 24h) ist in der derzeit eingesetzten Technik und Systemarchitektur nicht darstellbar. Neben der technischen Ertüchtigung des Backends für den Datenempfang und die Datenverarbeitung führt das massiv steigende Datenvolumen (Mobilfunk-Kosten) zu höheren Kosten. Derzeit existiert weder im gültigen Gesetz noch in den Standard- oder Zusatzleistung eine entsprechende Position, welche die Kosten entsprechend einpreist. Zudem sind die technischen Vorgaben aus unserer Sicht nicht kurzfristig erfüllbar.

**Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 4)****1. § 9 Absatz 2 Nummer 2b) und Nummer 3 EEG**



b) soweit es sich um Anlagen handelt, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind **und bei denen der Netzbetreiber die Notwendigkeit zu einer Drosselung festgestellt hat**, am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen, oder

3. Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, oder KWK-Anlagen jeweils mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt **und mehr als 7 kW** am Verknüpfungspunkt der Anlagen mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen, sofern **der Netzbetreiber die Notwendigkeit zu dieser Drosselung festgestellt hat**.

#### **Begründung:**

Punkt 1: Eine pauschale Drosselung auf 60% von EEG und KWK-Anlagen im Fall von bestehender Steuerungstechnik ist abzulehnen. Die Notwendigkeit für die Drosselung sollte im Ermessen des Verteilnetzbetreibers liegen. Nur der VNB kann bewerten, ob eine pauschale Drosselung der Anlagen den gewünschten Zweck erfüllen kann. Gerade für bilanziell verbrauchende Netzgebiete, wie z.B. Metropolnetze, stellt diese pauschale Drosselung eine kontraproduktive Maßnahme dar.

Punkt 2: Die Drosselung sollte nur auf Anlagen größer 7 kW angewendet werden. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 7 kW gibt es keine Ausstattungsverpflichtung nach dem Entwurf. Ohne den Anpassungsvorschlag oben würden die Anlagen kleiner 7 kW gedrosselt werden ohne, dass diese durch einen Einbau eines iMSys und Steuerungseinrichtung jemals verpflichtend wieder freigeschaltet werden würden.

## **2. Stand der Technik, § 10 b Absatz 2 bb) EEG**

Die Einhaltung des Stands der Technik für klassische Mess- und Steuerungstechnik bei Bestand und Neuanlagen sollte sich stärker an internationalen und europäischen Standards und Empfehlungen orientieren, um internationale Weiterentwicklungen besser zu berücksichtigen.

**Begründung:** Der Stand der Technik wird vermutet, wenn international anerkannte Standards verwendet werden. Am Beispiel SMGW sehen wir eine deutliche Diskrepanz zwischen europäischem Stand der Technik und der nationalen Umsetzung nach Vorgabe des BSI.

## **3. Netztrennung bei schweren Pflichtverstößen, § 52a (neu) EEG in Verbindung mit §12 Absatz 2 h (neu) EnWG**

Laut Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2h) EnWG räumt Satz 3 dem Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen den Messstellenbetreiber als Verursacher der durch die Maßnahmen nach Satz 1 abgewehrten Gefahr ein. Durch diesen Schadensersatzanspruch soll der Anlagenbetreiber einen wirtschaftlichen Ausgleich dafür erlangen, dass die Einspeisung seiner Anlage aufgrund des Fehlverhaltens eines Dritten unterbunden wird. Da die Pflichten nach § 3 Absatz 2 MsbG in die Sphäre des Messstellenbetreibers fallen und ihre Erfüllung durch den Anlagenbetreiber nur schwer überprüft werden kann, wird dabei nach Satz 4 widerleglich vermutet, dass der Anlagenbetreiber eine Pflichtverletzung nach Satz 1 Nummer 1 zu vertreten hat. Der Messstellenbetreiber kann sich exkulpieren. Satz 5 stellt klar, dass weitergehende Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Messstellenbetreiber unberührt bleiben.

**Anmerkung und Begründung:** Wir lehnen die widerlegliche Vermutung ab, dass der Messstellenbetreiber eine Pflichtverletzung zu vertreten hat und sich aktiv exkulpieren muss. Der MSB ist dafür verantwortlich die Steuerungsinformation bis an den Übergabepunkt der Information, CLS-Ausgang des SMGW im Falle voll digitaler Steuerung und Relaisausgang einer Steuereinheit (z.B. FNN Steuerbox) bei analoger Steuerung, bereit zu stellen. Die Übertragung von Bereitstellungspunkt bis zur Anlage/Steuerbare Einheit und Interpretation des Signals durch z.B. Wechselrichter oder Energiemanagementsystem obliegt dem Anlagenbetreiber. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Hauptfehlerquellen im



Hoheitsbereich des Anlagenbetreibers liegen werden. Daher sollte der Anlagenbetreiber nachweisen, dass die Informationsbereitstellung durch den MSB nicht erfolgt ist. Dies ist einfach durch Messung oder Anforderung der Logfiles beim MSB möglich.